

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr.: 8/1993

Düsseldorf, den 07.06.1993

Seite 2 - 31

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung vom 12.02.1993

Seite 32 - 36

Benutzungsordnung für das Universitätsrechenzentrum vom 28.05.1993

Seite 37 - 41

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses. Ausschreibung des "Lise-Meitner-Programms"
Vergaberunde 1994

Studienordnung
für den Studiengang Humanmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung
Vom 12.2.1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW. S. 124), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienganges

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studienganges

- § 3 Aufbau des Studienganges
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Qualifikation
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienberatung
- § 9 Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium
- § 10 Zulassung zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

3. Abschnitt: Die einzelnen Studienabschnitte und ihre Inhalte

A) Das vorklinische Studium

- § 11 Der Umfang des vorklinischen Studiums
- § 12 Die Lehrgegenstände des vorklinischen Studiums
- § 13 Die Pflichtlehrveranstaltungen des vorklinischen Studiums und ihre Zulassungsvoraussetzungen

B) Der Erste Abschnitt des klinischen Studiums

- § 14 Die Voraussetzungen und der Umfang des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums
- § 15 Die Lehrgegenstände des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums
- § 16 Die Pflichtlehrveranstaltungen des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums

C) Der Zweite Abschnitt des klinischen Studiums

- § 17 Die Voraussetzungen und der Umfang des Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums
- § 18 Die Lehrgegenstände des Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums
- § 19 Die Pflichtlehrveranstaltungen des Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums

D) Der Dritte Abschnitt des klinischen Studiums

- § 20 Voraussetzungen, Umfang und Organisation des Dritten Abschnittes des klinischen Studiums
- § 21 Ziel und Inhalt der Praktischen Ausbildung im Dritten Abschnitt des klinischen Studiums

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise; die Prüfungen

A) Die Leistungsnachweise; die Anrechnung von Studienzeiten

- § 22 Praktische Ausbildung im Ausland
- § 23 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen (§ 12 ÄAppO)

B) Die Prüfungen

- § 25 Prüfungsleistungen und ihre Bewertung
- § 26 Prüfungstermine und Wiederholung von Prüfungen
- § 27 Die Ärztliche Vorprüfung
- § 28 Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 29 Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 30 Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 31 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1: zu § 13 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anlage 2: zu § 16 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anlage 3: zu § 19 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anlage 4: zu § 21 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549) das Studium der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung.

§ 2

Ziel des Studienganges

Die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie hat zum Ziel,

- die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten,
- die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und
- eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung

zu vermitteln, deren es bedarf, um in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patienten und der Entwicklung in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten oder Ärztinnen und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studienganges

§ 3

Aufbau des Studienganges

(1) Gemäß § 1 ÄAppO umfaßt die ärztliche Ausbildung:

1. ein Studium der Medizin von 6 Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Krankenanstalten bzw. Krankenhäusern (§§ 3 und 4 ÄAppO),
2. eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 5 ÄAppO),
3. einen Krankenpflagedienst von 2 Monaten (60 Kalendertagen) Dauer (§ 6 ÄAppO),
4. eine Famulatur von 4 Monaten (120 Kalendertagen) Dauer (§ 7 ÄAppO),
5. folgende Prüfungen:
 - a) die Ärztliche Vorprüfung (§ 22 ff. ÄAppO)
 - b) die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist (§§ 25-27, 28-30 und 33-34 ÄAppO),
6. nach dem Medizinstudium eine Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Studium der Medizin gliedert sich in :

1. ein vorklinisches Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer,
2. den Ersten klinischen Studienabschnitt von 1 Jahr (2 Semestern) Dauer im Anschluß an die Ärztliche Vorprüfung,
3. den Zweiten klinischen Studienabschnitt von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer im Anschluß an den Ersten klinischen Studienabschnitt,
4. den Dritten klinischen Studienabschnitt von 1 Jahr Dauer im Anschluß an den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 5 werden abgelegt:

1. die Ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren (4 Semestern) (dem vorklinischen Studienabschnitt)
2. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 1 Jahr (2 Semestern) nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung (dem Ersten klinischen Studienabschnitt)

3. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer (dem Zweiten klinischen Studienabschnitt) und
 4. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 1 Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (dem Dritten klinischen Studienabschnitt).
- (4) Nach abgeschlossenem Medizinstudium ist entsprechend der gesetzlichen Regelung eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum abzuleisten.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 6 Jahre und 3 Monate.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Einige Vorlesungen und Kurse finden allerdings nur im Winter- oder Sommersemester statt; dies sollten die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums beachten.

§ 6 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

§ 7 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt. Er wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung wird von jedem selbständig in der Lehre Tätigen durchgeführt. Für besondere Aufgaben der Studienberatung haben die Universität und die Medizinische Fakultät besondere Einrichtungen geschaffen.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die Fakultät für jeden Studienabschnitt einen Professor bzw. eine Professorin der Medizinischen Fakultät, dessen/deren Name und

Sprechstunde im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt wird.

- (3) Für die allgemeine, nicht fachgebundene Beratung der Studierenden hat die Universität eine zentrale Studienberatung eingerichtet (s. Vorlesungsverzeichnis).
- (4) Im Rahmen seiner korporationsrechtlichen Stellung beteiligt sich der Fachschaftsrat an der Studienberatung und bei der Einführung der Studierenden in das Studium (s. Vorlesungsverzeichnis).
- (5) Für prüfungsrechtliche Fragen ist das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie zuständig (vgl. § 24).

§ 9

Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium

- (1) Das Lehrangebot im Studiengang Medizin gliedert sich in theoretische Unterrichtsveranstaltungen (Vorlesungen), und praktische Übungen (Praktika, Kurse) und Seminare. Die Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen.
- (2) Im einzelnen sind folgende Unterrichtsveranstaltungen zu unterscheiden:

1. Theoretische Unterrichtsveranstaltungen:

- a) Hauptvorlesungen: vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen und dienen darüberhinaus der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der Praktischen Übungen. Die Studienordnung - und auf ihrer Grundlage der Studienplan - enthält eine Reihe von Vorlesungen, deren regelmäßiger Besuch gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ÄAppO vorgeschrieben ist.
- b) Seminare: In den Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtert. Sie sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie schliessen die Vorstellung von Patienten und Patientinnen ein. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf zwanzig nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müßte, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).

2. Praktische Übungen (Praktika und Kurse).

Durch Praktische Übungen in kleinen Gruppen sollen die Lehrinhalte der theoretischen Unterrichtsveranstaltungen vertieft und grundlegende methodische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO ist bei den Praktischen Übungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 ÄAppO nachzuweisen.

Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten steht die Unterweisung an Patienten und Patientinnen im Vordergrund. Es darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar an Patienten oder Patientinnen unterwiesen werden, und zwar:

- beim Unterricht in Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens acht,
- bei der Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin, durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei.

Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst an Patienten oder Patientinnen tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung an Patienten und Patientinnen entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form der Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Unzumutbare Belastungen der Patienten und Patientinnen sind zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 ÄAppO).

3. Wahlunterrichtsveranstaltungen (Wahlvorlesungen, Seminare und Kolloquien). Sie dienen der Ergänzung und Vertiefung des wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens und der Vermittlung von speziellen methodischen Kenntnissen.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Für die Zulassung zu einzelnen der im 3. Abschnitt dieser Studienordnung genannten Unterrichtsveranstaltungen wird die regelmäßige bzw. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vorangehenden Unterrichtsveranstaltungen vorausgesetzt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung der §§ 13, 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 StudO.
- (2) Bei Unterrichtsveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl regelt der Dekan oder die Dekanin oder der oder die von ihm oder von ihr beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber oder Bewerberinnen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den

Besuch der Unterrichtsveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltungen wiederholen müssen. Voraussetzung ist, daß die Studierenden für den Studiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind;

2. andere Studierende können zu den Unterrichtsveranstaltungen im Studiengang Medizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl freie Plätze vorhanden sind (§ 81 Abs. 2 WissHG).

Ist innerhalb einer der in Absatz 2 Zfr. 1 und 2 genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den in Absatz 2 Zfr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht (§ 81 Abs. 3 WissHG).

3. Abschnitt: Die einzelnen Studienabschnitte und ihre Inhalte

A) Das vorklinische Studium

§ 11

Der Umfang des vorklinischen Studiums

- (1) Die vorklinische Ausbildung umfaßt ein Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer.
- (2) Ein ordnungsgemäßes vorklinisches Studium umfaßt 108 Semesterwochenstunden von denen 57 SWS als Präsenzstunden in Pflichtlehrveranstaltungen von den Studierenden nachzuweisen sind. Neben den Pflichtlehrveranstaltungen in Form von Kursen, Praktika und Seminaren werden weitere, diesen zugeordnete Pflichtlehrveranstaltungen angeboten, welche die Kurse, Praktika und Seminare vorbereiten und ergänzen. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Studium ebenfalls erforderlich. Ihr Umfang beträgt 51 SWS.

§ 12

Die Lehrgegenstände des vorklinischen Studiums

Das Ziel des vorklinischen Studiums ist es, den Studierenden den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu vermitteln, die in der Ärztlichen Vorprüfung gefordert werden. Die Fakultät führt zu diesem Zweck über die in der Anlage 1 zu dieser StudO vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen und Wahlseminare durch, die die Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare) vorbereiten und begleiten.

§ 13

Die Pflichtlehrveranstaltungen des vorklinischen Studiums und ihre Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Studierenden haben an den Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 dieser StudO teilzunehmen. Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen sind in § 9 definiert. Für die mit * gekennzeichneten Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen.
- (2) Für die Durchführung und für das Verständnis der praktischen Übungen in Anatomie, Biochemie und Physiologie werden grundlegende Kenntnisse in Medizinischer Terminologie, Anatomie, Biologie, Chemie und Physik vorausgesetzt. Zum Erwerb dieser Kenntnisse bietet die Universität entsprechende Lehrveranstaltungen bzw. praktische Übungen in den ersten beiden Studiensemestern an, deren erfolgreicher Abschluß vor den Besuch der in Satz 1 genannten Pflichtveranstaltungen dringend empfohlen wird.

- (3) Für die Wiederholung der Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare) in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten die folgenden Regelungen:
1. In den Fächern Chemie, Physik, Biologie, Anatomie, Biochemie, Physiologie und Medizinische Psychologie können die Leistungsprüfungen 3 x wiederholt werden. Nach jeweils 4 erfolglosen Versuchen ist die Pflichtlehrveranstaltung zu wiederholen.
 2. Die Gesamtheit der Prüfungen eines Praktikums, Kurses oder Seminars gilt als eine Leistungsprüfung.

B) Der Erste Abschnitt des klinischen Studiums

§ 14

Die Voraussetzungen und der Umfang des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums setzt das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung voraus.
- (2) Der Erste klinische Studienabschnitt umfaßt ein Studium von 1 Jahr (2 Semestern) Dauer. Der Studienumfang an Pflichtlehrveranstaltungen beträgt 33,5 SWS. Sie werden ergänzt durch eine Reihe weiterer vorbereitender und begleitender Wahllehrveranstaltungen (in der Regel 26 SWS).

§ 15

Die Lehrgegenstände des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums

- (1) Das Ziel des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums ist es, den Studierenden den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu vermitteln, die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert werden.
- (2) Es werden hierzu Lehrveranstaltungen aus folgenden Stoffgebieten angeboten:
 1. Allgemeine Krankheitslehre
 2. Grundlagen der Klinischen Medizin.

§ 16

Die Pflichtlehrveranstaltungen des Ersten Abschnittes des klinischen Studiums

Der oder die Studierende hat an den in der Anlage 2 StudO genann-

ten Pflichtlehrveranstaltungen teilzunehmen. Für die in der Anlage 2 genannten Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Kurse) ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

C) Der Zweite Abschnitt des klinischen Studiums

§ 17

Die Voraussetzungen und der Umfang
des Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums

- (1) Die Aufnahme in den Zweiten Abschnitt des klinischen Studiums setzt ein abgeschlossenes 2-semesteriges Studium im Ersten klinischen Studienabschnitt voraus.
- (2) Der Zweite klinische Studienabschnitt umfaßt ein Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer. Der Studienumfang an Pflichtlehrveranstaltungen beträgt 66 SWS (vgl. Anlage 3); Die Pflichtlehrveranstaltungen werden ergänzt durch eine Reihe von vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen (in der Regel 72 SWS).

§ 18

Die Lehrgegenstände des
Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums

- (1) Das Ziel des Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums ist es, den Studierenden den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu vermitteln, die im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert werden.
- (2) Es werden hierzu Lehrveranstaltungen aus folgenden Stoffgebieten angeboten (vgl. Anlage 3):
 1. Nichtoperatives Stoffgebiet
 2. Operatives Stoffgebiet
 3. Nervenheilkundliches Stoffgebiet
 4. Ökologisches Stoffgebiet
 5. Allgemeinmedizin.

§ 19

Die Pflichtlehrveranstaltungen des
Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums

Der oder die Studierende hat an den in der Anlage 3 (StudO) genannten Pflichtlehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist für die Pflichtlehrveranstaltungen nach der Anlage 3 (Praktika, Kurse) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

D) Der Dritte Abschnitt des klinischen Studiums

§ 20

Voraussetzungen, Umfang und Organisation
des Dritten Abschnittes des klinischen Studiums

- (1) Die Aufnahme in den Dritten klinischen Studienabschnitt setzt das Bestehen des Ersten und des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Der Dritte klinische Studienabschnitt umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Kliniken der Hochschule oder in anderen von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenhäusern. Er gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Wahlfächer im Sinne klinisch-praktischer Fachgebiete sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie/Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie, Psychiatrie, Strahlenheilkunde, Urologie, Kiefer- und Gesichtschirurgie.
- (3) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).
- (4) Die praktische Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).
- (5) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze für die praktische Ausbildung erfolgt aufgrund eines von der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgelegten Zuteilungsverfahrens.

§ 21

Ziel und Inhalt der praktischen Ausbildung
im Dritten Abschnitt des klinischen Studiums

- (1) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (ÄAppO § 1, 2, 3, 4 und 33) ergeben sich für die Ausbildung im Dritten klinischen Studienabschnitt folgende Ziele:
Der oder die Studierende soll
 1. das im Ersten und Zweiten klinischen Studienabschnitt systematisch erworbene theoretische Wissen im Umgang mit den Patienten und Patientinnen anzuwenden lernen,
 2. die bereits erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Betreuung von Patienten und Patientinnen vertiefen sowie zusätzliche diagnostische und therapeutische Verfahren erlernen (vgl. Anlage 4),
 3. ärztliches Denken, Handeln und Verhalten kennenlernen und schrittweise in ärztliche Tätigkeit und ärztliche

Verantwortung hineinwachsen,

4. die Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen anderer Fachgebiete als Bestandteil einer umfassenden Betreuung der Patienten und Patientinnen herstellen lernen und
 5. die Organisation des Krankenhauses in seinen verschiedenen nichtärztlichen Bereichen kennenlernen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt dadurch, daß der oder die Studierende
1. die Mitbetreuung einer begrenzten Anzahl von Patienten oder Patientinnen unter Anleitung und Kontrolle eines zuständigen Arztes oder einer zuständigen Ärztin übernimmt;
 2. an den Regelaufgaben des Krankenhauses, d.h. an der praktischen Patientenversorgung einschließlich von Nacht- und Wochenenddiensten, sowie an den klinisch-praktischen Besprechungen der Fachabteilung, einschließlich arzneitherapeutischer Besprechungen und pathologisch-anatomischer Demonstrationen, teilnimmt;
 3. in zusätzlichen praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen sowie durch eigenes Literaturstudium seine bzw. ihre medizinischen Kenntnisse vertieft.
- (3) Der oder die Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kliniken und Lehrkrankenhäuser der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verpflichtet. Die Unterrichtsveranstaltungen können aus Lehrgesprächen (Fallvorstellungen), Seminaren (Kolloquien) und fachbezogenen Sonderveranstaltungen bestehen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung in diesem Studienabschnitt ist der oder die Studienbeauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Richtlinien für die Ausbildung sind in Anlage 4 dargestellt. Soweit die Lehrkrankenhäuser keine eigenen Unterrichtspläne aufstellen, gelten die Bestimmungen des Curriculums für die Durchführung des Dritten Abschnittes des klinischen Studiums an den Kliniken und Lehrkrankenhäusern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Anlage 4 StudO). Die Unterrichtspläne der Lehrkrankenhäuser bedürfen der Zustimmung des oder der Studienbeauftragten.

**4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise;
die Prüfungen**

A) Leistungsnachweise und Anrechnung von Studienzeiten

§ 22

Praktische Ausbildung im Ausland

- (1) Eine praktische Ausbildung im Ausland ist nach § 12 ÄAppO möglich, es wird aber empfohlen, in jedem Fall vor Beginn der praktischen Ausbildung beim zuständigen Landesprüfungsamt anzufragen, ob die Ausbildung anerkannt werden kann.
- (2) Die das Studium abschließenden Prüfungen müssen in jedem Fall vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, die von dem für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zuständigen Landesprüfungsamt bestellt wird.

§ 23

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise sollen die Studierenden
 1. auf die Prüfungen im Rahmen der Ärztlichen Vorprüfung und der drei Abschnitte der Ärztlichen Prüfung vorbereiten;
 2. über ihre Lernerfolge unterrichten.
- (2) Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika, Kursen und Seminaren (Leistungsnachweise) werden nach dem Muster der Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 ÄAppO ausgestellt. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum oder an einem Kursus liegt vor, wenn der oder die Studierende im Praktikum oder im Kursus in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende im Seminar gezeigt hat, daß er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfaßt und dies darzustellen in der Lage ist.
- (3) Die für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Leistungsnachweise über die Teilnahme an den in §§ 16 und 19 StuD O genannten Pflichtveranstaltungen müssen nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung erworben sein. Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Krankenhäusern muß nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung erworben sein.
- (4) Der Leistungsnachweis über Praktika oder Seminare ist erbracht, wenn der oder die Studierende an ihnen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.
 1. Die regelmäßige Teilnahme wird vom Leiter oder von der

Leiterin des Praktikums, des Kurses oder des Seminares entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Die Bedingungen, unter denen eine regelmäßige Teilnahme gegeben ist, werden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung und durch Aushang bekanntgegeben. Eine Kopie des Aushanges erhält der Dekan bzw. die Dekanin. Eine regelmäßige Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung liegt in der Regel vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtlehrveranstaltung unverschuldet versäumt wurden.

2. Die Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme ist vom Nachweis praktischer und/oder mündlicher und/oder schriftlicher Leistungen abhängig zu machen. Die Kriterien der erfolgreichen Teilnahme, d.h. Form, Bestehenskriterien und die Termine der Wiederholungsprüfungen, werden vom Leiter oder Leiterin der Lehrveranstaltung rechtzeitig zum Semesterbeginn durch Aushang und in der ersten Veranstaltung den Studierenden verbindlich bekanntgegeben. Eine Kopie des Aushanges erhält der Dekan bzw. die Dekanin. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistung richtig erbracht worden ist. Die Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme wird vom Leiter bzw. von der Leiterin des Praktikums bzw. des Kurses ausgestellt.
3. Abweichungen von § 23 (4) 1. und 2. können auf Antrag von den zuständigen Unterrichtskommissionen festgelegt werden.
4. Die Termine der Wiederholungsprüfungen sind von den Leitern der Veranstaltungen bzw. von den Unterrichtskommissionen so zu wählen, daß die staatlichen Prüfungstermine zumindest im folgenden Semester wahrgenommen werden können.
- (5) Der oder die Studierende ist verpflichtet, sich auf den Inhalt des Praktikums, des Kurses und des Seminares so vorzubereiten, daß deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.
- (6) Die Leistungsnachweise beinhalten den Stoff der Praktika, der Kurse und der Seminare und den Stoff der sie vorbereitenden und/oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen.

§ 24

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen (§ 12 ÄAppO)

- (1) Das Landesprüfungsamt rechnet auf das in der ÄAppO vorgesehene Studium, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:
 1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums;
 2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Medizinstudiums oder verwandten

Studiums (im einzelnen s. § 12 ÄAppO).

- (2) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidung ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig (ÄAppO § 12).
- (3) Die Postanschrift des zuständigen Landesprüfungsamtes für Medizin und Pharmazie lautet:

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen
- Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie -
Roßstr. 92
40476 Düsseldorf

Persönliche Vorstellung der Studierenden im
Dienstgebäude des Landesprüfungsamtes:
Jürgensplatz 36-38
40219 Düsseldorf

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Telekommunikationsnummern für telefonische
Anfragen/Terminabsprachen:
0211/837-3601, 837-3598

B) Die Prüfungen

Die folgenden §§ 25-30 StudO beruhen auf den §§ 8-34 ÄAppO und setzen diese voraus. Den Studierenden wird empfohlen, sich über die Prüfungen (Zulassung, Inhalt, Feststellung der Ergebnisse, Wiederholung) anhand der genannten Bestimmungen zu informieren.

§ 25

Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

- (1) Geprüft wird
1. bei der Ärztlichen Vorprüfung schriftlich und mündlich,
 2. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich,
 3. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich,
 4. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich (§ 13 Abs. 1 ÄAppO).
- (2) Die Ärztliche Vorprüfung und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind jeweils bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil bestanden sind oder wenn der oder die zu Prüfende in einem Prüfungsteil die Note "mangelhaft" und

in dem anderen Prüfungsteil mindestens die Note "gut" erhält (§ 13 Abs. 3 ÄAppO).

- (3) Die Prüfungsleistungen sind nach der folgenden Skala zu bewerten (§ 13 Abs. 2 ÄAppO):

- "sehr gut" (1) = eine hervorragende Leistung,
"gut" (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
"befriedigend" (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
"ausreichend" (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
"mangelhaft" (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
"ungenügend" (6) = eine unbrauchbare Leistung.

- (4) Das Landesprüfungsamt ermittelt die Note für die Ärztliche Vorprüfung und für den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie folgt:

Die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit wird mit 2, die Note für den mündlichen Teil mit 1 vervielfacht. Die Summe der so gewonnenen Zahlen wird durch 3 geteilt (im einzelnen siehe § 23b und § 29b ÄAppO).

§ 26

Prüfungstermine und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden jeweils im März und August durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils in den Monaten April bis Juni und Oktober bis Dezember statt (§ 10 Abs. 1 und 2 ÄAppO).
- (2) Die Ärztliche Vorprüfung und die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Die Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist nicht zulässig. Eine bestandene Prüfung, ein bestandener Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden (§ 20 Abs. 1 ÄAppO).
- (3) Der oder die zu Prüfende soll sich zur Wiederholung einer Prüfung für den nächsten Prüfungszeitraum melden. Soll der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wiederholt werden, so sind der Meldung zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21

Abs. 2 ÄAppO beizufügen (§ 20 Abs. 2 ÄAppO).

§ 27

Die Ärztliche Vorprüfung

- (1) Der oder die Studierende hat sich im letzten Studienhalbjahr seines bzw. ihres Vorklinischen Studiums beim Landesprüfungsamt zur Ärztlichen Vorprüfung zu melden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein. Dem Antrag sind insbesondere die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach der ÄAppO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (s. § 13 Abs. 1 und Anlage 1 der StudO) beizufügen.
- (2) Der schriftliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung besteht aus einer Prüfung, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet, in der Fragen aus folgenden Stoffgebieten zu beantworten sind:
 1. Physik für Mediziner und Physiologie;
 2. Chemie für Mediziner und Biochemie;
 3. Biologie für Mediziner und Anatomie;
 4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie.

Die Prüfungsdauer beträgt pro Prüfungstag 4 Stunden.

- (3) Im mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung werden zwei der nachfolgend aufgeführten Prüfungsfächer geprüft:
Physiologie,
Biochemie,
Anatomie,
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.
In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen gestellt werden sollen, hat der oder die zu Prüfende nachzuweisen, daß er bzw. sie sich mit dem vorklinischen Ausbildungsstoff vertraut gemacht hat, insbesondere
 - die Grundsätze und Grundlagen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, beherrscht,
 - deren Bedeutung für medizinische, insbesondere klinische Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
 - die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- (4) Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zulassung zur Ärztlichen Vorprüfung, ihres Inhaltes und ihrer Durchführung ergeben sich aus den §§ 8 bis 24 ÄAppO.

§ 28

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Der oder die Studierende hat sich im letzten Studienhalbjahr seines bzw. ihres Ersten Abschnittes des klinischen Studiums

zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu melden. Dem Antrag auf Zulassung ist neben den Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach der ÄAppO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (vgl. § 16 der StudO) das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Vorprüfung beizufügen. Der Antrag ist bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni beim Landesprüfungsamt einzureichen.

- (2) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet. Die Prüfungsfragen erstrecken sich auf die folgenden Stoffgebiete:
1. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie, der Immunologie und Immunpathologie sowie der Geschichte der Medizin;
 2. Umgang mit Patienten und Patientinnen Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie;
 3. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und der Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.
- (3) Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, seines Inhaltes und seiner Durchführung ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 16 bis 21 und 25 bis 27 ÄAppO.

§ 29

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Der oder die Studierende hat sich im letzten Halbjahr des Zweiten Abschnittes seines bzw. ihres klinischen Studiums zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni zu melden. Der Meldung sind insbesondere die Nachweise über die Teilnahme an den durch die ÄAppO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (vgl. § 19 und Anlage 3 der StudO), das Zeugnis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Vorprüfung und die Nachweise über die Ableistung der Famulatur (§ 7 ÄAppO) beizufügen.
- (2) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (schriftlicher Teil) besteht aus einer Prüfung, die an vier aufeinanderfolgenden Tagen mit einer Unterbrechung von mindestens einem Tag, höchstens zwei Tagen, zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag stattfindet. Im schriftlichen Teil der Prüfung sind Fragen aus den folgenden Stoffgebieten zu beantworten:
1. Nichtoperatives Stoffgebiet;
 2. Operatives Stoffgebiet;
 3. Nervenheilkundliches Stoffgebiet;
 4. Allgemeinmedizin und Ökologisches Stoffgebiet.

- (3) Im mündlichen Teil der Prüfung wird der oder die zu Prüfende in je einem der unter Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Prüfungsfächer geprüft.

1: Innere Medizin
Chirurgie
Kinderheilkunde
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Pathologie
Pharmakologie
Mikrobiologie
Hygiene
Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin

2: Allgemeinmedizin
Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
Arbeitsmedizin
Augenheilkunde
Dermato-Venerologie
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Klinische Chemie
Neurologie
Orthopädie
Psychiatrie
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Radiologie
Rechtsmedizin
Urologie

Die Fächergruppe soll nicht ausschließlich Fächer aus dem nichtoperativen, dem operativen oder dem klinisch-theoretischen Bereich umfassen.

- (4) Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und seines Inhalts sowie seiner Durchführung ergeben sich aus den §§ 8 bis 21 und 28 bis 30 der ÄAppO.

§ 30

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Der oder die Studierende hat sich im letzten Studienhalbjahr des Dritten Abschnittes seines bzw. ihres klinischen Studiums zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni melden. Hat der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin zum Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Ausbildung des Dritten Abschnittes des klinischen Studiums noch nicht abgeschlossen, so hat er bzw. sie eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Arztes bzw. der verantwortlichen Ärztin vorzulegen, aus der hervorgeht, daß der oder die Studierende die Ausbildung bis zum Termin der Prüfung abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zu § 3 Abs. 5 ÄAppO ist unverzüglich nach Erhalt und bis mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzu-

reichen.

- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fachgebieten. Dabei sind auch allgemeinmedizinische und fächerübergreifende Fragestellungen einzuschließen. Die Prüfung hat sich in jedem Falle auf die Innere Medizin, die Chirurgie und das Gebiet zu erstrecken, auf dem der oder die zu Prüfende seine praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ÄAppO erfahren hat. Sie soll auch
1. Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, insbesondere aus der Kinderheilkunde, der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der Nervenheilkunde, der Pathologie und der Pharmakologie, Toxikologie und Klinischen Pharmakologie sowie geriatrische Fragestellungen umfassen,
 2. Aspekte der Medizinischen Soziologie, insbesondere Einflüsse von Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit berücksichtigen und
 3. sich auf Fragen zu den historischen, geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin erstrecken.
- (3) Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, seines Inhaltes und seiner Durchführung ergeben sich aus den §§ 8 bis 21 und 33 bis 34 ÄAppO.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31
Übergangsvorschriften

Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierende der Medizin, die ab dem Semester, das auf das Inkrafttreten dieser Studienordnung folgt, erstmals für den Studiengang Medizin mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden. Für die übrigen Studierenden gilt die StudO für das Studium der Medizin vom 5.7.1979, geändert am 15.11.1979 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Düsseldorf 3/1979 und 4/1979).

Die Vorschriften der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese StudO unberührt.

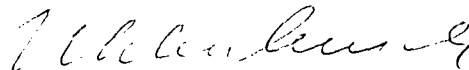
§ 32
Inkrafttreten

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung tritt -unbeschadet der Vorschrift des § 32 StudO- die Studienordnung vom 5.7.1979 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 19. 11. 1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. 2. 1993

Düsseldorf, den 12.2.1993

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
In Vertretung



(Universitätsprofessor Dr. Uhlenbusch)
Prorektor

Anlagen:

1. zu § 13 der Studienordnung
2. zu § 16 der Studienordnung
3. zu § 19 der Studienordnung
4. zu § 21 der Studienordnung

Anlage 1: zu § 13 der Studienordnung der Medizinischen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Pflichtlehrveranstaltungen des vorklinischen Studiums

Der oder die Studierende hat an den folgenden Pflichtlehrveranstaltungen teilzunehmen. Für die besonders gekennzeichneten * Pflichtlehrveranstaltungen ist bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

1.	Praktikum der Medizinischen Terminologie*	2 SWS
2.	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner	4 SWS
3.	Praktikum der Chemie für Mediziner*	5 SWS
4.	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner	4 SWS
5.	Praktikum der Physik für Mediziner*	4 SWS
6.	Praktikum der Biologie für Mediziner*	4 SWS
7.	Vorlesung zum Kursus der Mikroskopischen Anatomie (II)	5 SWS
8.	Vorlesung zum Kursus des Zentralnervensystems (Anatomie III)	4 SWS
9.	Kursus der Mikroskopischen Anatomie*	5 SWS
10.	Kursus der Makroskopischen Anatomie*	9 SWS
11.	Vorlesung zum Kursus der Makroskopischen Anatomie	5 SWS
12.	Vorlesung Anatomie I	5 SWS
13.	Seminar Anatomie* (mit klinischen Bezügen)	2 SWS
14.	Vorlesung zum Praktikum der Biochemie	8 SWS
15.	Praktikum der Biochemie*	7 SWS
16.	Seminar Biochemie* (mit klinischen Bezügen)	2 SWS
17.	Vorlesung zum Praktikum der Physiologie	8 SWS
18.	Praktikum der Physiologie*	7 SWS
19.	Seminar Physiologie* (mit klinischen Bezügen)	3 SWS
20.	Kursus der Medizinischen Psychologie*	4 SWS
21.	Seminar Medizinische Psychologie	2 SWS

22.	Vorlesung Medizinische Soziologie	2 SWS
23.	Seminar Medizinische Soziologie	2 SWS
24.	Vorlesung Humangenetik (Vererbungslehre)	2 SWS
25.	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin* (mit Patientenvorstellungen)	2 SWS
26.	Praktikum der Berufsfelderkundung*	1 SWS

mit einer Gesamtstundenzahl von 1296

Die Vorlesungen "Medizinische Soziologie" und "Humangenetik" (Vererbungslehre) sind nicht scheinpflichtig. Die Lehrinhalte der Vorlesung "Medizinische Soziologie" sind jedoch Bestandteil der Ärztlichen Vorprüfung gemäß § 22 Abs. 1, IV und Abs. 2. Die Lehrinhalte der Vorlesung "Humangenetik" werden im Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung § 25 ÄAppO geprüft.

Anlage 2: zu § 16 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Pflichtveranstaltungen des
Ersten Abschnittes des klinischen Studiums

Der oder die Studierende hat an den folgenden Pflichtlehrveranstaltungen teilzunehmen. Für die gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO besonders genannten Pflichtlehrveranstaltungen (durch * gekennzeichnet) ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen ist die bestandene Ärztliche Vorprüfung (§ 14 Abs. 1 StudO).

1.	Kursus der Allgemeinen Pathologie*	4 SWS
2.	Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie*	4 SWS
3.	Übungen zur Biomathematik für Mediziner*	2 SWS
4.	Vorlesung und Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet*	7 SWS
5.	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie*	6 SWS
6.	Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus*	3 SWS
7.	Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie*	4 SWS
8.	Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe*	3,5 SWS
9.	Vorlesung Geschichte der Medizin	2 SWS
	mit einer Gesamtstundenzahl von	426

Die Vorlesung "Geschichte der Medizin" ist nicht scheinpflichtig, die Lehrinhalte sind jedoch Bestandteil des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung gemäß § 25 ÄAppO.

Anlage 3: zu § 19 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Pflichtlehrveranstaltungen des
Zweiten Abschnittes des klinischen Studiums

Der oder die Studierende hat an den folgenden mit * gekennzeichneten Pflichtlehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist für diese in der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO genannten Pflichtlehrveranstaltungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

1.	Kursus der Speziellen Pathologie*	4 SWS
2.	Praktikum der Inneren Medizin*	6 SWS
3.	Praktikum der Chirurgie und Neurochirurgie*	4 SWS
4.	Praktikum der Urologie*	2 SWS
5.	Praktikum der Kinderheilkunde*	8 SWS
6.	Praktikum der Orthopädie*	1 SWS
7.	Kursus des Ökologischen Stoffgebiets* (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaus- hygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe)	10 SWS
8.	Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe*	5 SWS
9.	Praktikum der Augenheilkunde*	3 SWS
10.	Praktikum der Dermato-Venerologie*	2 SWS
11.	Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde*	6 SWS
12.	Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie*	2 SWS
13.	Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin*	2 SWS
14.	Kursus der Spezielle Pharmakologie*	4 SWS
15.	Praktikum der Neurologie*	2 SWS
16.	Praktikum der Psychiatrie*	2 SWS
17.	Praktikum der Notfallmedizin*	3 SWS
	mit einer Gesamtstundenzahl von	792

Anlage 4 zu § 21 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

1. Richtlinien zur Ausbildung im Dritten klinischen
Studienabschnitt:

1.1 Patientenbetreuung

Die selbständige Beobachtung und Betreuung einer begrenzten Anzahl von Patienten und Patientinnen von der Aufnahme bis zur Entlassung hat gegenüber dem punktuellen Kennenlernen möglichst vieler Krankheitsbilder den Vorrang. Nur hierdurch kann die Komplexität des ärztlichen Handelns erfahren werden. Die Begrenzung der Anzahl der zu betreuenden Patienten und Patientinnen soll sowohl den jeweiligen Fähigkeiten der Studierenden entsprechen als auch das angestrebte Ausbildungsziel beachten.

Die eigene Betreuung der Patienten und Patientinnen unter Anleitung umfaßt alle Maßnahmen und Aufgaben, die für die Diagnostik und Therapie von der Aufnahme bis zur Entlassung des Patienten bzw. der Patientinnen notwendig sind. Die Unterlagen, die der oder die Studierende erarbeitet (Anamnese, Befunderhebung, differentialdiagnostische Überlegungen, Therapievorschlage, Verlaufsbeschreibung, abschließende Epikrise und Entwurf des Arztbriefes) werden Bestandteil der Krankengeschichte. Sie sind vom zuständigen Arzt bzw. von der zuständigen Ärztin regelmäßig zu kontrollieren und müssen, falls sie fehlerhaft oder unvollständig sind, von den Studierenden korrigiert werden. Die Erhebung der Aufnahmebefunde und die Festlegung des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens müssen am Aufnahmetag abgeschlossen und mit dem verantwortlichen Arzt oder der verantwortlichen Ärztin besprochen werden. Der oder die Studierende begleitet die von ihm betreuten Patienten bzw. Patientinnen zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (z.B. Röntgen, Endoskopie, operative Eingriffe usw.).

Der oder die Studierende stellt bei den Visiten die von ihm bzw. ihr betreuten Patienten und Patientinnen selbst vor. Soweit es die selbständige Patientenbetreuung erfordert, sind die Studierenden in den Stationsbetrieb zu integrieren; dabei ist die Tätigkeit nicht schematisch auf bestimmte Abschnitte der allgemeinen Dienstzeit zu beschränken, damit auch Befunde (z.B. Laborbefunde), die erst am Nachmittag eintreffen und eine sofortige Entscheidung (Änderungen der Therapie, weitere diagnostische Maßnahmen) erfordern, berücksichtigt werden. Der Stationsbetrieb soll den Besonderheiten der Ausbildungsaufgaben im Dritten klinischen Studienabschnitt gerecht werden, z.B. dadurch, daß Visitenzeiten festgelegt, therapeutische und diagnostische Eingriffe in Anwesenheit der Studierenden durchgeführt sowie zeitliche Überschneidungen von klinischen Besprechungen, Demonstrationen und anderen Unterrichtsveranstaltungen vermieden werden.

1.2 Teilnahme an den Regelaufgaben des Krankenhauses

1.2.1 Neben der umfassenden Betreuung einer begrenzten Anzahl von Patienten und Patientinnen wird der oder die Studierende an der Regelversorgung anderer Patienten bzw. Patientinnen beteiligt, um manuelle Fertigkeiten zu entwickeln und den Umgang mit den Patienten und Patientinnen zu üben. Zu den Aufgaben auf der Station gehören z.B. die Erhebung von Anamnesen und klinischen Aufnahmebefunden, Blutentnahmen, Verabreichung von Injektionen, Anlegen von Infusionen, EKG-Registrierung, Führen von Überwachungsprotokollen (Puls, Blutdruck, Körpertemperatur, Flüssigkeitsbilanz usw.), Differenzieren von Blutaussstrichen und einfache diagnostische und therapeutische Eingriffe. Der Umfang dieser Routinearbeiten wird durch die übrigen integralen Bestandteile der Ausbildung (gesonderte Lehrveranstaltungen, Literaturstudium, Zeiten für eigene Patientenbetreuung) begrenzt. Eine vollständige Integration der Studierenden in den Routinebetrieb der Station ist unter Berücksichtigung ihrer besonderen Ausbildungssituation nicht möglich. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Eine Verpflichtung des Krankenhauses, die Studierenden an allen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zu beteiligen, kann es nicht geben. In vielen Fällen werden den Maßnahmen nur demonstriert werden können. Wo immer möglich, sollte jedoch der eigenen Durchführung unter Anleitung und Überwachung vor der bloßen Demonstration der Vorzug gegeben werden.

1.2.2 Die Einbeziehung der Studierenden in die Regelaufgaben des Krankenhauses umfaßt neben der Patientenversorgung die Teilnahme an den Visiten, an Besprechungen der Abteilungen und an den pathologisch-anatomischen Demonstrationen. Die Inhalte dieser Veranstaltungen sind auf die Ausbildung der Studierenden auszurichten.

1.2.3 Im Rahmen der Regelaufgaben nehmen die Studierenden an den Nacht- und Wochenenddiensten teil. Sie sollen dabei insbesondere die Versorgung akuterkrankter Patienten und Patientinnen kennenlernen. Die Häufigkeit der Teilnahme am Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Klinik (Häufigkeit der Notaufnahmefähigkeit). Sie soll maximal einen Nachtdienst pro Woche und einen Wochenenddienst pro Monat betragen. Im Anschluß an den Nachtdienst hat der bzw. die Studierende Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag, nachdem er bzw. sie morgens noch die von ihm bzw. ihr speziell betreuten Patienten und Patientinnen versorgt hat. Eine Kumulation dieser arbeitsfreien Tage zu einer zusammenhängenden Urlaubszeit ist nicht gestattet.

1.3 Besondere Lehrveranstaltungen

Neben der eigenen Patientenbetreuung und der Mitarbeit an der Regelversorgung ist der oder die Studierende zur Teilnahme an besonderen Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Diese sollten 10 Stunden der 40-stündigen Ausbildungszeit pro Woche nicht überschreiten. Sie umfassen Lehrgespräche (Fallvorstellungen), Seminare (Kolloquien) und fachbezogene Sonderveranstaltungen. Lehrgespräche und Seminare sollten etwa die Hälfte der für diese Unterrichtsveranstaltungen vorgesehenen Zeit umfassen.

1.3.1 Lehrgespräche:

Die Lehrgespräche werden im Zusammenhang mit Patientenvorstellungen durchgeführt, die von den Studierenden vorbereitet werden. Die anwesenden Dozenten und/oder Dozentinnen haben die Funktion von Moderatoren und Beratern. Der oder die mit der Patientenvorstellung betraute Studierende referiert Anamnese, Befunde, diagnostische und therapeutische Maßnahmen, Verlauf und Prognose. Neben der Diskussion des Krankheitsbildes aus klinischer und aus pathophysiologischer Sicht soll auch auf weiterführende Probleme wie psychische und soziale Folgen für den Patienten bzw. die Patientin und ethische Fragen der Behandlung eingegangen werden. Während eines Ausbildungsababschnittes sollte jeder Studierende und jede Studierende mindestens zwei Patienten bzw. Patientinnen vorstellen. Die Auswahl der geeigneten Patienten bzw. Patientinnen und die Vorbereitung der Fallvorstellung bespricht der bzw. die Studierende mit dem Stationsarzt oder der Stationsärztin oder den beim Lehrgespräch anwesenden Dozenten bzw. Dozentinnen. Bei der Vorbereitung der Lehrgespräche ist die aktuelle Literatur heranzuziehen.

1.3.2 Seminare:

Ausgewählte diagnostisch-therapeutische Probleme, die in ihrer Thematik über den Einzelfall hinausgehen, werden im Rahmen eines Seminars behandelt. Diese Seminare sollen in Form eines Kolloquiums durchgeführt werden, an dessen Vorbereitung die Studierenden durch Ausarbeitung von einführenden Kurzreferaten beteiligt werden. Die Themenbereiche sollen sich auf praktisch relevante Probleme einschließlich der Notfall- und Intensivmedizin sowie auf die verschiedenen Formen der Therapie beziehen. Sie sind zusätzlich am Gegenstandskatalog für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (GK 4) auszurichten. Themen- und Zeitpläne werden in den einzelnen Kliniken und Fachabteilungen erstellt. Auch bei den Seminaren ist auf eine patientenbezogene Unterrichtung mit entsprechenden Unterlagen (Krankengeschichte, Laborbefunde, EKG's, Röntgenbilder, Infusionspläne, Therapiepläne usw.) zu achten.

1.3.3 Fachbezogene Sonderveranstaltungen

Zur Vermittlung bestimmter diagnostisch-therapeutischer Fertigkeiten sollen gesonderte Übungen durchgeführt werden,

unter denen labormedizinische Übungen, EKG-Auswertungen, röntgendiagnostische und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Phantomkurse für Intubation und Wiederbelebung sowie Kolloquien über psychosomatische Probleme besonders zu nennen sind.

Die Ausbildung in praktisch wichtigen Laboratoriumsmethoden erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Dritten klinischen Studienabschnitt (ÄAppO § 4 Abs. 2 Zfr. 6 und § 33 Abs. 2 Zfr. 1) im Rahmen des Ausbildungsabschnittes "Innere Medizin". Sie sollte in Form eines 1-2 wöchigen ganztägigen Praktikums durchgeführt werden; folgende einfache Routineuntersuchungen sollten dabei erlernt werden: Hämoglobinbestimmung, qualitative und quantitative Blutbildanalysen, Blutgasanalysen, Liquoruntersuchungen (Zellzählung, Proteinbestimmung), Erstellung eines Harnstatus sowie quantitative Analysen von Blutbestandteilen (z.B. Glukose, Enzymaktivitäten, Harnstoff, Elektrolyte usw.).

1.4. Literaturstudium

Entsprechend dem Ausbildungsziel des Praktischen Jahres soll das Literaturstudium in erster Linie der wissenschaftlichen Aufarbeitung der bei der Betreuung der Patienten/der Patientinnen anfallenden Probleme (Differentialdiagnose, Therapie) sowie der Vorbereitung der Fallvorstellungen und Kolloquien dienen. Für dieses Literaturstudium ist innerhalb der 40stündigen Ausbildungszeit pro Woche ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.

2. Schlußbemerkung

Eine starre Abgrenzung und Festlegung der vorstehend genannten Bestandteile der praktischen Ausbildung in einem engmaschig festgelegten Stundenplan ist weder sinnvoll noch praktikabel. Es gehört zu den Aufgaben der an der Ausbildung beteiligten Klinikärzte und Klinikärztinnen, den Studierenden eine ärztliche Einstellung zu vermitteln; dazu zählt die Bereitschaft, ihr eigenes ärztliches Handeln zu erläutern. Diese Ärzte und Ärztinnen sollten über eine genügend große klinische Erfahrung verfügen.

Die an der Ausbildung beteiligten Kliniken und Abteilungen haben die Aufgabe, den im Curriculum aufgezeigten Rahmen entsprechend den lokalen und fachlichen Gegebenheiten auszufüllen, wobei die o.g. Ausbildungsziele den Maßstab bilden, dem die Ausbildungsformen (s. 1.2. und 1.3) anzupassen sind.

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für das Universitätsrechenzentrum
vom 28.05.1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 34 Abs. 1 iVm 32 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S.124), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

I. Inanspruchnahme des Universitätsrechenzentrums

Die Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums stehen den Benutzern für die folgenden genannten Aufgaben¹⁾ auf Antrag zur Verfügung. Diese Aufgaben unterliegen einer Rangstufung, die durch die Art der Aufgabe und der Finanzierung bestimmt wird. Neben der Rangstufe gibt die Kostengruppe die Höhe des Entgeltes für die Leistungen des Rechenzentrums an.

	Rang- stufe	Kosten- gruppe
1. Lehre		
Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus:		
1.1 Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Fachhochschule Düsseldorf, der Fachhochschule Niederrhein oder der Kunstakademie Düsseldorf	1	1
1.2 Mitteln der anderen Hochschulen des Lan- des Nordrhein-Westfalen	2	2
1.3 Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	3	3
1.4 sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
1.5 nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4

1) siehe Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 - in der Fassung vom 4.12.1974

	Rang- stufe	Kosten- gruppe
2. Forschung		
Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus:		
2.1 Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Fachhochschule Düsseldorf, der Fachhochschule Niederrhein oder der Kunstakademie Düsseldorf:		
2.1.1 ADV-Bedarf unerheblich	1	1
2.1.2 ADV-Bedarf erheblich	1	1
2.2 Mitteln der anderen Hochschulen des Lan- des Nordrhein-Westfalen	2	2
2.3 Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	3	3
2.4 Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk oder äquivalenter Forschungsförderungsinstitu- tionen und wird durchgeführt von Forschern:		
2.4.1 der Heinrich-Heine-Universität Düssel- dorf, der Fachhochschule Düsseldorf, der Fachhochschule Niederrhein oder der Kunstakademie Düsseldorf:		
2.4.1.1 ADV-Bedarf unerheblich	1	1
2.4.1.2 ADV-Bedarf erheblich	2	1
2.4.2 der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	2	2
2.4.3 der Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	3	3
2.5 Mitteln der Max-Planck-Institute oder an- derer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen		
2.5.1 sofern das Hochschulrechenzentrum für diese Institute mit errichtet oder zuständig ist und ihr ADV-Bedarf:		
2.5.1.1 nicht erheblich ist	1	1
2.5.1.2 erheblich ist	2	1
2.5.2 in den übrigen Fällen	3	3
2.6 sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
2.7 nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4

	Rang- stufe	Kosten- gruppe
3. Freies Üben auf PCs und Workstations sowie Zugang zum Hochschulnetz für Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, soweit es als Lehrmittel bestimmt und das Nutzungserfordernis allgemein oder im Einzelfall vom zuständigen Dekan anerkannt ist (vgl. Anlage zur Benutzungsordnung).	1	1
4. Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Fachhochschule Düsseldorf, der Fachhochschule Niederrhein oder der Kunstakademie Düsseldorf sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde	1	1
5. Sonstige Arbeiten	5	4

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat den Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n+1.

Systembedingte Änderungen der Arbeitsfolge zur besseren Auslastung der ADV-Anlagen sind zulässig.

Die Benutzung der ADV-Anlagen und -Geräte sowie der Arbeitsablauf im Rechenzentrum werden durch Betriebsordnung geregelt.

II. Nutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rechenzentrums werden folgende Entgelte erhoben:

1.1 Kostengruppe 1 : Benutzer der Kostengruppe 1 rechnen kostenfrei.

1.2 Kostengruppe 2 : Benutzer der Kostengruppe 2 tragen die Betriebskosten.

Die Betriebskosten beinhalten:

- Wartungs- und Reparaturkosten
- Materialkosten
- Energiekosten
- Klimatisierungskosten
- Kosten des Betriebspersonals
- sonstige laufende Kosten für den Betrieb des Rechenzentrums.

1.3 Kostengruppe 3 : Benutzer der Kostengruppe 3 tragen die Selbstkosten des Landes.

Die Selbstkosten des Landes beinhalten:

- Amortisation der Investitionskosten für ADV-Anlagen und -Geräte, wobei ein Abschreibungssatz von 16 2/3% p.a. anzulegen ist bzw. den Mietpreis, ausschließlich der Wartungskosten, bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten,

die vom Land finanziert werden.

- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen unterschieden wird.
- Personalkosten - ohne Betriebspersonal - einschließlich eines Versorgungszuschlages von 20% bei Beamten.

1.4 Kostengruppe 4 : Benutzer der Kostengruppe 4 haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren entsprechen den Marktpreisen und sind so bemessen, daß die Interessenten gewerblicher Recheninstitute nicht unbillig beeinträchtigt werden. In der Höhe betragen sie mindestens die Selbstkosten des Landes.

2. Die Benutzungsentgelte werden entsprechend Pkt. 1 unter Berücksichtigung der ADV-Ausstattung des Rechenzentrums berechnet und durch Aushang bekannt gegeben.
3. Besondere Kosten, die bei Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.1993 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1976 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den 18.05.1993.

Düsseldorf, den 28.05.1993



(Professor Dr. Gert Kaiser)

Rektor

Anlage zu Nr. I.3 der Benutzungsordnung

Gemäß Feststellung des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 22.09.1992 besteht in folgenden Studiengängen die Notwendigkeit der Nutzung von Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums im Sinne von I.3 der Benutzungsordnung:

Zur Zeit alle Studiengänge der Fakultät.

Gemäß Feststellung des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.11.1992 besteht in folgenden Studiengängen die Notwendigkeit der Nutzung von Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums im Sinne von I.3 der Benutzungsordnung:

Zur Zeit alle Studiengänge der Fakultät.

Gemäß Feststellung des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 11.09.1992 besteht in folgenden Studiengängen die Notwendigkeit der Nutzung von Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums im Sinne von I.3 der Benutzungsordnung:

Zur Zeit alle Studiengänge der Fakultät.

Gemäß Feststellung des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 21.09.1992 besteht in folgenden Studiengängen die Notwendigkeit der Nutzung von Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums im Sinne von I.3 der Benutzungsordnung:

Zur Zeit alle Studiengänge der Fakultät.

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

Ausschreibung des "Lise-Meitner-Programms" Vergaberunde 1994

Durch Erlaß vom 17. Mai 1993, Az.: I C 2 - 6037 - hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das "Lise-Meitner-Programm" (Vergaberunde 1994) ausgeschrieben, dessen Inhalt ich hiermit bekanntgebe:

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses hat das Wissenschaftsministerium das "Lise-Meitner-Programm" eingerichtet.

Frauen sind bei den Professuren immer noch deutlich unterrepräsentiert. Eine wesentliche Ursache für die geringe Anzahl von Professorinnen ist die niedrige Habilitationsquote von Frauen. Die Landesregierung will deshalb neben anderen frauenfördernden Maßnahmen darauf hinwirken, daß die Habilitationsbereitschaft von Frauen durch ein landeseigenes Stipendienprogramm gesteigert wird. Dieses Programm ergänzt die beträchtlich aufgestockte Habilitationsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft noch einmal in gezielter Weise für Frauen. Alle interessierten und entsprechend qualifizierten Frauen sind aufgefordert, sich an den Förderungsmöglichkeiten von DFG und Lise-Meitner-Programm intensiv zu beteiligen.

Im Rahmen des Hochschulsonderprogramms II werden in Nordrhein-Westfalen jährlich bis zum 15 Habilitationsstipendien für Frauen ausgeschrieben und vergeben. Dabei wird auch den besonderen Belastungen von Wissenschaftlerinnen in der Familienphase Rechnung getragen. Dies geschieht durch die Vergabe von Kinderbetreuungszuschlägen. Mit den Stipendien sollen vorrangig Habilitationen in den Fächern gefördert werden, in denen der Frauenanteil an den Habilitationen besonders niedrig ist (z.B. Jura, Wirtschaftswissenschaften, Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die Höhe des Stipendiums und die Antragsmodalitäten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Merkblatt. Die Förderungshöchstdauer beträge zwei Jahre. Eine Verlängerung ist auf Antrag und nach Begutachtung um ein weiteres Jahr möglich.

...

Dem Antrag sind die im Merkblatt aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Für die Vergabe der Stipendien wurde eine Jury berufen, der Professorinnen und Professoren angehören.

Die Umsetzung der genannten Förderungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsentscheidungen der zuständigen Gremien."

Anträge können bis zum 10. August 1993 bei der Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung, Fernruf: 311-5140 oder 2434 eingereicht werden.

Düsseldorf, den 04.06.1993



(Professor Dr. Gert Kaiser)

Merkblatt für Habilitationsstipendien aus dem Lise-Meitner-Programm

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Antragstellerin und zum Projekt

1.1 Dienstadresse und/oder Privatadresse, Telefonnummern

1.2 Lebenslauf

tabellarisch, einschl. Stipendien, Preise und andere Ehrungen

1.3 Thema oder vorgesehener Titel der Habilitationsschrift

1.4 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Angabe, in welchem Fach die venia legendi angestrebt wird

1.5 Voraussichtliche Gesamtdauer

Dauer bis zum Einreichen der Habilitationsschrift

1.6 Antragszeitraum

kann, muß aber nicht identisch mit 1.5 sein

1.7 Beginn der Förderung

2. Darstellung des Forschungsvorhabens

2.1 Zusammenfassung

allgemeinverständliche Darstellung

2.2 Stand der Forschung

Überblick über den internationalen Stand im geplanten Arbeitsgebiet

2.3 Darstellung eigener Vorarbeiten

Beschreibung von erarbeiteten Unterlagen, Hinweise auf Datensammlungen, bibliographische Studien, apparative Vorarbeiten usw.

2.4 Ziele

angestrebte Beiträge zum bearbeiteten Fachgebiet, Einordnung der erhofften eigenen Beiträge in die Gesamtheit des Gebiets, Hinweise auf die besonderen Eigenschaften der Untersuchung: Neuland, Präzisierung des Bekannten, Abschluß oder Beginn einer Entwicklungsreihe innerhalb des Fachgebiets usw.

2.5 Arbeitsprogramm

Einteilung der Arbeit, tabellarischer Zeitplan

3. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

3.1 Zusammenarbeit mit Forschern und Forschergruppen

3.2 Ausstattung

4. Anlagen

4.1 Kopie des Diplom- bzw. Staatsexamenzugnisses
ggf. Übersetzung

4.2 Kopie der Promotionsurkunde
ggfs. Übersetzung und Angabe der Notenskala

4.3 Gutachten des Betreuers der Habilitationsschrift
Gutachten zur Person der Habilitandin und zum
Forschungsvorhaben

4.4 Gutachten eines auswärtigen Fachkollegen

4.5 Namen, Adressen und Telefonnummern von zwei Experten
aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift

Finanzielle monatliche Ausgestaltung der Stipendien:

a) Grundbetrag, der bei einem Lebensalter

bis 30 Jahre	3.200 DM
31 bis 34 Jahre	3.400 DM
35 bis 38 Jahre	3.600 DM
ab 39 Jahre	3.700 DM

beträgt.

b) Kinderbetreuungszuschuß (für Kinder bis zu 12 Jahren)

bei einem Kind	300 DM
bei zwei Kindern	400 DM.

Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschusses ist ein Nachweis zu erbringen.

c) Zur Deckung von Sach- und Reisekosten ein Zuschuß von 200 DM.

Der Antrag ist über die Hochschule (Fachbereich) an das

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf

zu richten.